



HESSISCHER LANDTAG

02. 01. 2025

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 21.11.2024

Entwicklung der Beschäftigtenzahl von ärztlichem und nichtärztlichem Personal an hessischen Kliniken

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Während der Corona-Zeit wurde mit § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für Beschäftigte im Gesundheitswesen eingeführt. Diese Maßnahme könnte Auswirkungen auf die Entwicklung der Beschäftigtenzahl an hessischen Kliniken gehabt haben.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie hat sich die Beschäftigtenzahl von ärztlichem Personal in Kliniken sowie in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Hessen seit 2019 entwickelt?
Bitte um Aufschlüsselung nach den Jahren 2019 bis 2023 sowie nach Funktionsbezeichnung und Geschlecht
- Frage 2 Wie hat sich die Beschäftigtenzahl von nichtärztlichem Personal in Kliniken sowie in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Hessen seit 2019 entwickelt?
Bitte um Aufschlüsselung nach den Jahren 2019 bis 2023 sowie nach Funktionsbezeichnung und Geschlecht.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beschäftigtenzahl von ärztlichem und nichtärztlichem Personal in den Hessischen Krankenhäusern können dem Versorgungsatlas 2022 entnommen werden. Weitergehende Daten liegen der Landesregierung noch nicht vor. Sie müssten einzeln bei den Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen erfragt werden, was einen unverhältnismäßigen Aufwand mit Blick auf die bürokratische Belastung der Krankenhäuser darstellt.

- Frage 3 Welchen Einfluss hatte nach Ansicht der Landesregierung die Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG auf die Entwicklung der Beschäftigtenzahl an hessischen Kliniken sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen?

Im fraglichen Zeitraum war ein leichter Anstieg der Beschäftigtenzahlen sowohl im ärztlichen wie auch im pflegerischen Bereich zu verzeichnen. Ob hier ein Zusammenhang zur Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht bestand, ist der Landesregierung nicht bekannt.

- Frage 4 Wie viele Beschäftigte an hessischen Kliniken konnten ihren Arbeitgebern nach Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht keinen Immunitätsnachweis gegen COVID-19 vorlegen und wurden daher gekündigt?
Bitte um Angabe des Beschäftigungsortes, der zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Funktionsbezeichnung sowie Geschlecht.

Für die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen in Hessen besteht keine rechtliche Verpflichtung einzelne Veränderungen im Personal unter Angabe von Gründen zu melden. Wie unter der Antwort zu den Fragen 1 und 2 dargelegt, werden lediglich die Werte zum Stichtag mitgeteilt. Daher liegen keine Einzelinformationen zu Kündigungen vor.

Frage 5 In welchem Umfang ist der Landesregierung bekannt, ob nach Wegfall des § 20a IfSG Wiedereinstellungen von Personal, welches keinen Immunitätsnachweis gegen COVID-19 vorlegen konnte und aus diesem Grund Kündigungen erhalten hatte, erfolgte, vor allem in Kliniken?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor. Siehe auch Antwort zu Frage 4.

Wiesbaden, 19. Dezember 2024

Diana Stolz